

Sitzungsvorlage			JHA/SA/12/2022
Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II - Sachstand und aktuelle Entwicklungen			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
6	Jugendhilfe- und Sozialausschuss	16.05.2022	öffentlich

1 Anlage	Statistik
-----------------	-----------

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II im Landkreis Karlsruhe sowie die aktuelle Entwicklung zur Kenntnis

I. Sachverhalt

Die gemeinsame Einrichtung Jobcenter Landkreis Karlsruhe besteht seit dem 01.01.2012. Sie ist zuständig für die Gewährung von Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) an aktuell ca. 6.740 Bedarfsgemeinschaften mit ca. 13.200 Personen im Landkreis Karlsruhe.

In der gemeinsamen Einrichtung teilen sich der Landkreis Karlsruhe als kommunaler Träger und die Bundesagentur für Arbeit die Zuständigkeit für die zu erbringenden Leistungen.

Aufgaben des kommunalen Trägers

- Bedarfe für Unterkunft und Heizung
- Eingliederungsleistungen wie Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung
- Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket

Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit

- Arbeitsmarktbezogene Eingliederung (Beratung, Vermittlung, Förderung von Maßnahmen zur Integration in Arbeit)

- Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld (ALG II), Sozialgeld, Mehrbedarfe)
- Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Um die notwendige Kundennähe gewährleisten zu können, ist das Jobcenter im Landkreis mit fünf Geschäftsstellen (Karlsruhe, Ettlingen, Bruchsal, Bretten und Waghäusel) vertreten.

1. Historische Entwicklung – ein kurzer Überblick

Ab 01.01.2005 wurden die bis dahin bestehenden Systeme der kommunalen Sozialhilfe und der Arbeitslosenhilfe des Bundes in das System der Grundsicherung für Erwerbsfähige (Sozialgesetzbuch II – SGB II) überführt.

Ziel dieser sog. „Hartz IV-Reform“ war es, neben der Schaffung einheitlicher Leistungsgrundsätze auch das Konzept eines aktivierenden Sozialstaates zu etablieren. Der zentrale Grundsatz des „Forderns und Förderns“ findet sich seitdem in den gesetzlichen Regelungen.

Eine Arbeitsgemeinschaft zwischen Agentur für Arbeit Karlsruhe und Landkreis Karlsruhe als Träger der Grundsicherung für erwerbsfähige Menschen kam nicht zustande, beide Träger arbeiteten zunächst in einer getrennten Aufgabenwahrnehmung.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes veranlasste den Gesetzgeber, die Rechtsform der Arbeitsgemeinschaften neu zu regeln. Er schuf auch auf der Grundlage einer Verfassungsänderung die gesetzliche Grundlage für die Beibehaltung der gemeinsamen Aufgaben in den neu geschaffenen „gemeinsamen Einrichtungen – Jobcentern“ ab 01.01.2011.

Zugleich eröffnete er einer weiteren Anzahl von kommunalen Trägern die Möglichkeit, über ein Antragsverfahren ihre alleinige Zuständigkeit als zugelassener kommunaler Träger („Optionskommunen“) zu erlangen. Ein solcher Antrag des Landkreises Karlsruhe auf Zulassung im Jahr 2010 kam nicht zum Zuge.

Ab 01.01.2012 übernahmen sodann die Agentur für Arbeit Karlsruhe und der Landkreis Karlsruhe die Aufgaben der Grundsicherung für Erwerbsfähige in der gemeinsamen Einrichtung „Jobcenter Landkreis Karlsruhe“. Die gemeinsame Aufgabenerledigung war von Anfang an von allen Beteiligten akzeptiert und ist selbstverständlich geworden.

In den zehn Jahren des Bestehens der gemeinsamen Einrichtung

- wurde das Gesetz mehr als 50 Mal geändert; wesentliche Meilensteine waren die gesetzlichen Regelungen zur Sicherung des Existenzminimums von Kindern, das Teilhabechancengesetz, das Sanktionsurteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 05.11.2019 und die Regelungen des erleichterten Zugangs aus Anlass der CoViD19-Pandemie ab April 2020 (weitgehender Wegfall der Vermögensprüfung; grundsätzliche Anerkennung aller Wohnkosten ohne Prüfung der Angemessenheit; Bewilligung auf der Grundlage der aktuellen Notlagen für Selbständige ohne nachträgliche Abschlussberechnung)
- gingen zeitweise mehr als 3.000 Menschen als Folge der Fluchtbewegungen seit Mitte Juli 2015 zu; vorrangige Aufgabe war neben der Sicherung des Lebensunterhaltes die Zuweisung zu den Integrations- und Sprachkursen des Bundes sowie im Anschluss daran die Vermittlung in Arbeit und berufliche Ausbildung bzw. Zugang zu beruflicher Bildung
- stieg die Zahl der Menschen in der Grundsicherung in der Folge der pandemiebedingten Einschränkungen des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens ab April 2020 an, der Zugang blieb aber vergleichsweise gering – die gesetzlichen Regelungen zum erleichterten Zugang in die Kurzarbeit haben diese Zugänge begrenzt (**Anlage 1 und 2**)
- bewegt sich die Zahl der Arbeitslosen und der Menschen in der Grundsicherung im Stadt- und Landkreis wieder auf das Vorkrisenniveau (2019) zu. Es besteht aktuell noch eine hohe Nachfrage nach Arbeitskräften – auch wieder mit geringer Qualifikation
- bleibt der lang andauernde Bezug von Leistungen der Grundsicherung die größte Herausforderung an das System der Grundsicherung. Mehr als ein Drittel aller Menschen in der Grundsicherung für Erwerbsfähige beanspruchen die Leistungen seit mehr als 4 Jahren. Besonders betroffen sind alleinerziehende Elternteile, Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen und lebensältere Menschen (**Anlage 3**)

2. Aktuelle Entwicklungen

2.1 Übernahme der geflüchteten Menschen aus der Ukraine in das System der Grundsicherung SGB II ab 01.06.2022

Auf Bundesebene wurde im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz vom 07.04.2022 zur finanziellen Entlastung der Länder beschlossen, dass vorübergehend schutzbedürftige Menschen aus der Ukraine ab dem 01.06.2022 Leistungen nach dem SGB II bzw. dem SGB XII erhalten. Voraussetzung dafür wird vollständige Registrierung im Ausländerzentralregister und die Vorlage einer aufgrund der Registrierung ausgestellten Fiktionsbescheinigung oder eines Aufenthaltstitels nach § 24 Abs.1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Im Laufe der nächsten Monate erwartet das Jobcenter bis zu 3.500 Menschen zusätzlich in der Grundsicherung (darunter etwa 1.400 Kinder und Jugendliche).

Vorrangig ist die Sicherstellung der Leistungszahlung zum Lebensunterhalt und den Wohnkosten und der nahtlose Übergang zwischen der Leistungszahlung durch das Amt für Integration und dem Jobcenter. Es wird – abhängig vom Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse durch die Ausländerbehörden – einen schrittweisen Übergang der Schutzsuchenden aus der Ukraine in das Jobcenter geben.

Danach werden Fragen der Integration in den Arbeitsmarkt, Zugang zur Sprachförderung und Anerkennung von Bildungsabschlüssen bearbeitet.

2.2 Bürgergeld ab dem 01.01.2023

Im Koalitionsvertrag für diese Legislatur wurden Eckpunkte für Neuregelungen in der Grundsicherung vereinbart:

- Aus Arbeitslosengeld II wird künftig das „Bürgergeld“ – der Koalitionsvertrag enthält keine Aussagen darüber, ob dieses spürbar erhöht oder auf neue Berechnungsgrundlagen gestützt werden soll.
- Die Prüfung des Vermögens wird für die ersten beiden Jahre des Bezuges ausgesetzt, die Angemessenheit der Kosten der Wohnung für diesen Zeitraum anerkannt.
- Vereinbarungen der Angebote und Maßnahmen in einer „Teilhabevereinbarung“, die die bisherige Eingliederungsvereinbarung ersetzt, es gilt eine 6-monatige Vertrauenszeit. Im Übrigen wird an der Mitwirkungspflicht und an den darauf beruhenden Sanktionen festgehalten.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Insgesamt sind für das Jahr 2022 in den Haushalten der Bundesagentur für Arbeit und dem Landkreis knapp 77 Mio. Euro für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Karlsruhe eingeplant:

- | | |
|--|------------|
| • Leistungen für die Eingliederung und Integration: | 5,8 Mio € |
| (incl. Leistungen für Beschäftigung von Langzeitbeziehern: | 2,2 Mio €) |
| • Leistungen zum Lebensunterhalt: | 36,5 Mio € |
| • Bedarfe für Unterkunft und Heizung: | 36,0 Mio € |

An den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (36,0 Mio. €) erstattet der Bund derzeit 71,5 %; die Bundeserstattung beträgt im laufenden Jahr 25,0 Mio. €. Grundlage für die Planungen des Landkreises 2022 ist eine jahresdurchschnittliche Fallzahl von 6.679 Bedarfsgemeinschaften (das sind die Haushalte, in denen eine oder mehrere Personen leben und wohnen).

Ab 01.06.2022 entstehen Mehraufwendungen wegen des geplanten Zugangs der Ukraine-Flüchtlinge in den Leistungsbereich SGB II. Es entstehen zusätzliche und bisher nicht geplante Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung für diesen Personenkreis im System der Grundsicherung SGB II in Höhe von ca. 1.760.000 €, der Landkreis trägt nach Abzug der Bundeserstattung noch rund 500.000,- €.

Im Gegenzug fallen die Aufwendungen des Kreises für die Erstattung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz schrittweise mit dem Übergang in die Systeme der Grundsicherung weg.

Der Bund unterstützt die Länder und Kommunen mit insgesamt 2 Milliarden Euro für deren (bisherige und laufende) Mehraufwendungen für die Geflüchteten aus der Ukraine. Dies sind insbesondere Kosten für Unterkunft und Kosten für Lebensunterhalt bis zum Übergang in die Grundsicherung, übrige Kosten wie Kinderbetreuung, Beschulung sowie Gesundheits- und Pflegekosten.

Die Pauschale wird den Ländern über einen erhöhten Anteil an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt. Regelungen zur Verteilung sowie Regelungen für 2023 sollen Anfang November 2022 vereinbart werden (Ziffer 12b des MPK-Beschlusses vom 07.04.2022). Inwieweit diese Mittel tatsächlich alle kommunalen Aufwendungen abdecken, ist derzeit ungewiss.

Mittelfristig muss in der Leistungssachbearbeitung SGB II von einem Personalmehrbedarf ausgegangen werden. Dieser Mehrbedarf lässt sich aktuell noch nicht konkretisieren.

III. Zuständigkeit

Nach § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe ist die Zuständigkeit des Jugendhilfe- und Sozialausschusses gegeben.